

Richtlinie zur Entgeltregelung der Kindertagesstätten

1. Der Anteil der Elternentgelte an den Ausgaben des Ergebnishaushaltes soll ab dem 01.01.2011 = 25 % betragen. Dabei werden die besondere Finanzhilfe des Landes für die Freistellung von Elternbeiträgen im letzten Kindergartenjahr und die Zuschüsse für Integrationsgruppen den Elternentgelten zugerechnet. Die Ansätze des Finanzhaushaltes bleiben außer Betracht.
2. Die Entgelte werden in Form eines Fixbetrages erhoben, der in Abhängigkeit derjenigen Kinder erhoben wird, die zur Zeit der Entgelterhebung im Haushalt eben. Das Entgelt ist hierbei ab 4 Kindern gleich bleibend.
3. Besuchen aus einer Familie gleichzeitig mehrere Kinder eine Kindertagesstätte, so ermäßigt sich das Entgelt beim 1. Geschwisterkind um 35 % und beim 2. Geschwisterkind um 100 %. Für jedes weitere Geschwisterkind ist kein Entgelt zu entrichten. Diese Ermäßigung gilt nicht für die Entgelte der Sonderdienste und für das Essengeld. Für eine Übergangszeit vom 01.08.2013 bis zum 31.07.2014 ermäßigt sich das Entgelt beim 2. Geschwisterkind um 75 %.
4. Für Sonderdienste (Früh-/Mittagdienst) werden Entgelte für **ganze** Monate erhoben.

Die Entgelte für die kommunalen Kindergärten werden wie folgt neu festgesetzt:

Krippe:

Entgelte für die Regelbetreuung 5 Stunden vormittags:	210,-- Euro
Entgelte für Sonderdienste: Früh- bzw. Mittagsdienst je ½ Stunde	20,-- Euro

Kindergarten:

Entgelte für die Regelbetreuung 4 Stunden vormittags oder nachmittags:

Im Haushalt lebende Kinder:	1 = 96,-- Euro
	2 = 91,-- Euro
	3 = 86,-- Euro
	4 und mehr = 81,-- Euro

Entgelte für die Regelbetreuung 5 Stunden vormittags oder nachmittags:

Im Haushalt lebende Kinder:	1 = 118,-- Euro
	2 = 113,-- Euro
	3 = 108,-- Euro
	4 und mehr = 103,-- Euro

Entgelte für die Ganztagesbetreuung:

Im Haushalt lebende Kinder:	1 = 200,-- Euro
	2 = 190,-- Euro
	3 = 180,-- Euro
	4 und mehr = 170,-- Euro

Entgelte für die Schnuppergruppe:

Im Haushalt lebende Kinder:

1 = 41,-- Euro

2 = 38,-- Euro

3 = 35,-- Euro

4 und mehr = 32,-- Euro

Entgelte für Sonderdienste: Früh- bzw. Mittagsdienst je ½ Stunde
Essensgeld für Ganztagesgruppen

11,-- Euro

70,-- Euro

Hort:

Entgelte für die Regelbetreuung 4 ¼ Stunden nachmittags:

Im Haushalt lebende Kinder:

1 = 114,-- Euro

2 = 109,-- Euro

3 = 104,-- Euro

4 und mehr = 99,-- Euro

Entgelte für Sonderdienste: Essensgeld

70,-- Euro

Diese Richtlinie ist vom Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am 04.07.2022 beschlossen worden. Sie tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Entgeltregelung der Kindertagesstätten vom 12.12.2017 außer Kraft.